

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 05.12.2023

Dezernat: III / Fachdienst Umwelt
Bearbeiter/in: Hecht, Grit
Telefon: 0385 545 2185

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00898/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Naturdenkmalverordnung

Beschlussvorschlag

Die geplante Naturdenkmalverordnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Seit 1958 wurden vom Rat der Stadt Schwerin immer wieder (1958, 1962, 1964, 1966, 1977, 1981) Beschlüsse zur „Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmalen (ND) der Stadt Schwerin“ gefasst. Nach Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 galten einige im Umweltschutzgesetz (URaG) vom 01.07.1990 festgelegten Bestimmungen für den Naturschutz als Landesrecht weiter. Bestehende Schutzausweisungen wurden lt. Art. 6 § 8 URaG übergeleitet. Dies betraf auch die ND-Ausweisungen.

1991 wurde die mit etwa 80 Naturdenkmalen übernommene Liste geprüft. Hierbei konnten mehrere der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume nicht mehr aufgefunden bzw. räumlich zugeordnet werden. Geeignetes Kartenmaterial mit den Standorten war in einigen Fällen nicht vorhanden. Eine Orientierung war lediglich an Standortbeschreibungen oder Angaben zur Straße bzw. zum Grundstück sowie Fotos möglich. Die Angaben waren insgesamt sehr ungenau. Es erfolgte eine Aktualisierung und Neuordnung der bestehenden ND. Seit 1991 mussten weitere ND aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden bzw. sind abgestorben oder umgebrochen. Aktuell sind noch 51 ND vorhanden.

Ziel der ND-VO ist die Aktualisierung der bestehenden ND-Liste sowie eine damit einhergehende Aufhebung nicht mehr vorhandener/auffindbarer bzw. den aktuellen Kriterien

nicht entsprechender ND. Zudem ist die Aufnahme weiterer Bäume, Baumgruppen, Hecken und Alleen als ND vorgesehen. Auf der mit dem Verordnungsentwurf vorgelegten Liste sind 114 ND aufgeführt von denen 48 aus der bestehenden Liste übernommen wurden.

In der Landeshauptstadt Schwerin unterliegen die meisten Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung bzw. des § 18 NatSchAG M-V. Zudem sind Alleebäume unabhängig von ihrem Stammumfang durch § 19 NatSchAG M-V geschützt. Die Ausweisung als Naturdenkmal stellt eine Ergänzung zu diesen Schutzbestimmungen dar.

ND werden in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen und können so einen Beitrag zur Umweltbildung leisten. Es handelt sich meist um besonders alte, seltene oder ortsbildprägende Bäume an deren Beispiel auf die Bedeutung des Natur- und Artenschutzes aufmerksam gemacht werden kann. Aufgrund des besonderen Schutzes ist die Akzeptanz von aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch Absperrungen zum Erhalt abgängiger und bereits abgestorbener Bäume größer. Gerade diese Bäume sind wichtiger Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Somit tragen die ND zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei. Durch die Ausweisung als ND ist es ebenso möglich, die über 80 Jahre alten, kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Maulbeerhecken zu schützen, die sonst keinen naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen.

Inzwischen wurden ein TÖB-Verfahren (siehe Anlage: Synopse TÖB ND-VO.pdf) sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden acht Vorschläge zu weiteren Naturdenkmalen durch Bürger eingereicht. Sieben der Vorschläge wurden nach Prüfung aus unterschiedlichen Gründen verworfen (siehe Anlage: Synopse öffentliche Auslegung ND-VO.pdf).

Ein Vorschlag wurde weiterverfolgt, jedoch konnte aufgrund der Eigentumsverhältnisse (drei Teileigentümer) noch keine Klärung herbeigeführt werden. Es fehlt weiterhin die Rückmeldung – auch nach wiederholter Nachfrage – von zwei Teileigentümern. Die Verwaltung ist jedoch bestrebt, im Rahmen einer zukünftigen Aktualisierung der Naturdenkmalverordnung eine abschließende Entscheidung zu treffen und diesen Baum ggf. mit in die Naturdenkmalverordnung aufzunehmen.

Die Naturdenkmalverordnung wird nach der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister veröffentlicht.

2. Notwendigkeit

Die bestehende Liste der Naturdenkmale bedarf einer dringenden Überarbeitung und Aktualisierung. Die derzeit gültigen Regelungen sind nicht ausreichend, weil sie zu allgemein gefasst sind und keine näheren Angaben zu Verboten und möglichen Ausnahmen haben. Eine Aktualisierung und Konkretisierung ist erforderlich.

Durch die vorliegende ND-VO mit ihren Anlagen ist eine eindeutige Zuordnung der ND durch Luftbilder, Flurstücks- bzw. Grundstücksbezeichnungen und Fotos möglich. Anhand der aufgelisteten Kriterien werden die Unterschutzstellungen nachvollziehbar begründet. In der Verordnung sind klare Regelungen zu Verboten und zulässigen Handlungen enthalten. OWi-Tatbestände werden aufgeführt.

3. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen Standes mit wenig konkreten Regelungen und einer in großen

Teilen nicht aktuellen ND-Liste.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlage:

Anlage 1 - Naturdenkmalverordnung LHS

Anlage 2- Synopse Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlage 3 - Synopse öffentliche Auslegung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister